

3. Initiativantrag auf Angleichung des Paragraphs 9.9.2 der TUWO an die Allgemeinen Bestimmungen der TUWO

Unter §2.2 der TUWO steht:

§2.2 - Ein Spieler kann zusätzlich zu dem Verein, für den er eine Stammspielerberechtigung besitzt, für einen Verein als Gastspieler gemeldet werden.

Allerdings heißt es unter §9.9.2 der TUWO:

§9.9.2 - Ein Spieler ist nur für einen Verein spielberechtigt. Jugendspieler U18 haben eine Gastspielerberechtigung.

Initiativantrag:

Ich beantrage die Angleichung des §9.9.2 an den §2.2 der Allgemeinen Bestimmungen der TUWO.

Gründe:

Hinter diesem Antrag der Tiroler Schachschule in Innsbruck steckt nicht nur meine persönliche Vorliebe für einheitliche Bestimmungen, sondern auch die konkrete Situation unseres Vereins, der acht Kinder und Jugendliche hat, die in der Gebietsklasse spielen möchten, deren Trainer (und somit auch Fahrer) aber in anderen Vereinen spielen und somit nicht spielberechtigt wären. Wird der Antrag abgelehnt, können wir also auch keine Mannschaft in der Gebietsklasse aufstellen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass im § 9.9.4 bereits geregelt ist, dass ein Spieler in einer Spielklasse nur für einen Verein spielberechtigt ist. Außerdem ist in § 9.9.5 bereits geregelt, dass die ersten sechs (Landesliga und 1. Klasse) bzw. die ersten fünf (2. Klasse) Spieler (!!!) in den Kaderlisten in keiner anderen Mannschaft einer niedrigeren Klasse angeführt werden dürfen.

Ich möchte mich dafür entschuldigen, dass ich den Antrag nicht fristgerecht gestellt habe, hoffe aber dennoch auf eure Unterstützung in dieser Sache.

Armin Moser

Obmann der Tiroler Schachschule in Innsbruck